

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.



04. November 2021

Stellungnahme von

UNITI Verband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.

DKV EURO SERVICE MOBILITY GmbH + Co. KG

UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG

LOGPAY TRANSPORT SERVICES GmbH

zum Entwurf des BMF-Schreibens

"Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Umsätzen im Tankkartengeschäft"

(GZ III C 3 - S 7160-a/20/10001 :001 | DOK 2021/1049364)

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. ("UNITI") repräsentiert rund 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes in Deutschland.

DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (DKV), UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG (UTA) und die LOGPAY TRANSPORT SERVICES GMBH (LOGPAY) sind die europaweit führende Tankkartenemittenten mit einem Produktangebot für vornehmlich gewerbliche Unternehmen der Güter- und Personentransportbranche (B2B) zur Unterwegsversorgung deren Kraftfahrzeuge.

I. UNITI, DKV, UTA und LOGPAY bitten das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerien der Länder, zu berücksichtigen, dass **Tankkarten keine Kreditkarten sind:**

- Tankkartenemittenten vereinbaren mit den Mineralölgesellschaften und den Tankkartennutzern das, was die Finanzbehörden seit Jahren umsatzsteuerrechtlich anerkennen: Die Lieferung von Kraftstoff als Reihengeschäft.

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer

Jägerstraße 6
10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-310
F. (030) 755 414-366

kuehn@uniti.de
www.uniti.de

Gemeinsame Stellungnahme

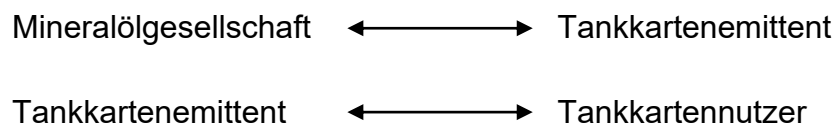




UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.



- Wird die Tankkarte dem Tankstellenbetreiber vorgelegt und die Transaktion vom Tankkartenemittenten autorisiert, steht der Tankkartennutzer in keiner Rechtsbeziehung zur Mineralölgesellschaft. Es gibt nur die folgenden Rechtsbeziehungen:



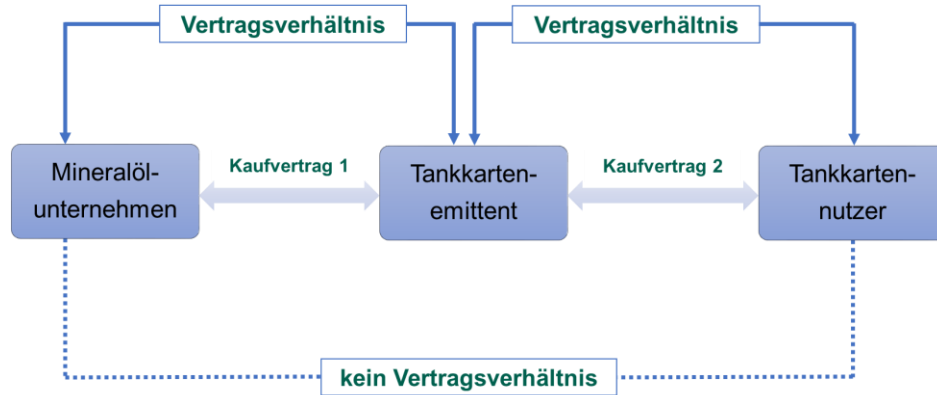
Es gibt demzufolge kein Grundgeschäft zwischen der Mineralölgesellschaft und dem Tankkartennutzer, das der Tankkartenemittent finanzieren kann.

- Tankkartenemittenten schließen mit Mineralölgesellschaften keine Vereinbarung dahingehend, dass die Mineralölgesellschaft die Tankkarte als Zahlungsmittel akzeptiert.
- Tankkartenemittenten betreiben auch kein Finanzierungsgeschäft; der Begriff "Tankkreditkarte", von dem mitunter die Rede ist, geht an den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Tankkartengeschäfts vorbei.
- Zusammengefasst: Die Tankkarte ist keine Kreditkarte. In allen wesentlichen Punkten weichen beide Karten grundlegend voneinander ab (Darstellung folgt auf der nächsten Seite):

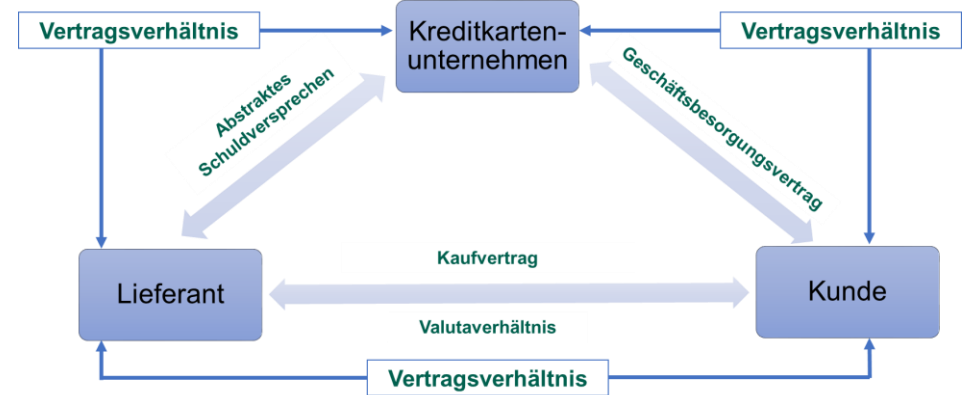


Vertragsverhältnisse

Tankkarten

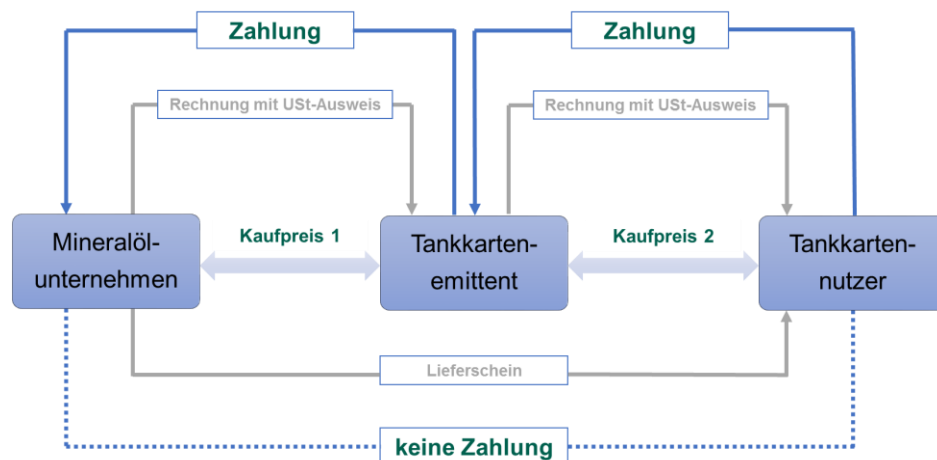


Kreditkarten

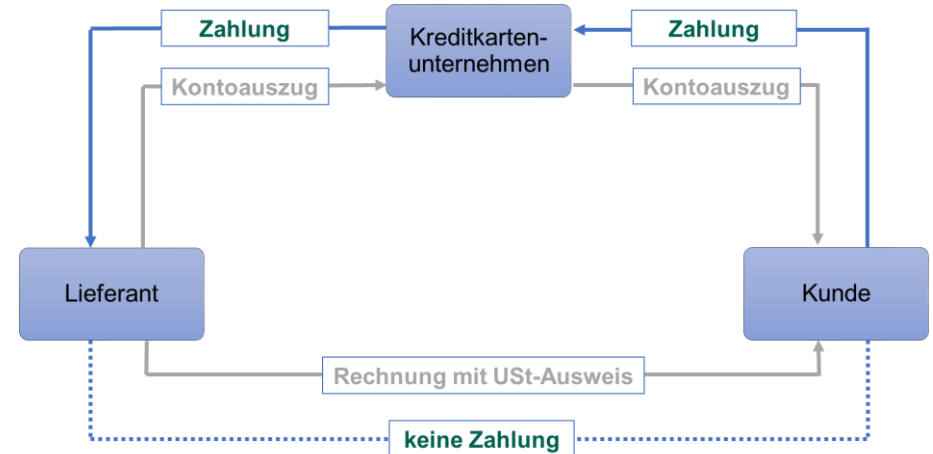


Abrechnung und Zahlungsflüsse

Tankkarten



Kreditkarten



Unterscheidung Tankkarten von Kreditkarten

Tankkarten

- Tankkartenemittent (“TKE”)
 - handelt als Käufer/Verkäufer/Anbieter von Waren und Dienstleistungen
 - benötigt keine Erlaubnis der BaFin
 - unterliegt nicht der Kontrolle der BaFin nach PSD2 – da TKE die Bereichsausnahme nach PSD2 bzw. ZAG in Anspruch nehmen
- Zivilrechtliches Handelsgeschäft in der Reihe (bei Leistungsmängeln verklagt der Tankkartennutzer den TKE)
- Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen (als Teil der Leistungskette)
- Tankkarte ohne Zahlungsfunktion, nur Legitimationsobjekt
 - Tankkartennutzer erhält lediglich Lieferschein am „Point of Sale“
 - Tankkartennutzer erhält die Rechnung mit USt-Ausweis ausschließlich vom TKE

Kreditkarten

- Kreditkartenherausgeber (“KKH”)
 - kein Verkäufer/kein Anbieter von Waren und Dienstleistungen
 - benötigt eine Erlaubnis der BaFin
 - unterliegt der Kontrolle der BaFin – keine Inanspruchnahme der Bereichsausnahme nach PSD2 bzw. ZAG
- KKH erbringt Finanzierungsgeschäft (bei Leistungsmängeln verklagt Karteninhaber nicht den KKH, sondern den Lieferanten)
- Gewährung von Kredit (als Teil der Finanzierungskette)
- Karte mit Zahlungsfunktion
 - Kreditkartennutzer erhält Rechnung mit USt-Ausweis ausschließlich am „Point of Sale“
 - Kreditkartennutzer erhält Belastungsanzeige/Kontoauszug durch KKH



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.



II. Ferner bitten wir zu berücksichtigen, dass das EuGH-Urteil in Sachen Vega International keine Abkehr von der europaweit anerkannten Behandlung des Tankkartengeschäfts als Liefergeschäft (Reihengeschäft) erfordert und auch nicht rechtfertigen kann:

- Im Fall Vega International hatte der EuGH nicht zu entscheiden, wie das Geschäftsmodell von Tankkartenunternehmen umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen ist.
- Es ging im Fall Vega International um einen konzerninternen Leistungsaustausch zwischen der Muttergesellschaft (Vega International) und der Tochtergesellschaft (Vega Polen).
- Vega International war zwar Kunde eines Tankkartenemittenten und hatte ihre Tankkarten an Vega Polen überlassen, was nach den typischen Bedingungen der Tankkartenunternehmen verboten ist.
- Für die Bewertung des konzerninternen Leistungsaustauschs zwischen Vega International und Vega Polen war es jedoch bedeutungslos, dass dem konzerninternen Leistungsaustausch ein Kraftstoffbezug mittels Tankkarte zugrunde lag.
- Hätte Vega International ihrer Tochtergesellschaft Vega Polen Kredit- oder Debitkarten überlassen, hätte sich die Frage, ob der Weiterbelastung der Kosten von Vega International an Vega Polen ein Liefergeschäft zugrunde lag, genauso gestellt.
- Der EuGH hat demzufolge nicht entschieden, dass
 - Tankkarten Kreditkarten sind oder
 - Tankkarten im umsatzsteuerrechtlichen Sinne wie Kreditkarten zu behandeln wären oder
 - Tankkartenemittenten umsatzsteuerfreie Finanzierungsleistungen erbringen.



- Die vorgenannten Punkte hätte der EuGH gar nicht entscheiden können, weil ihm weder diese Frage noch der zur Beurteilung notwendige Sachverhalt vorgelegt waren:

Das Geschäftsmodell der Tankkartenemittenten ist nicht Gegenstand des Vega-Urteils.

III. Schließlich sehen wir uns zu dem Hinweis verpflichtet, dass bei Verabschiedung des BMF-Schreibens in der vorliegenden Entwurfsfassung mit fatalen Konsequenzen gerechnet werden muss:

- **Risiken für Tankkartennutzer und Tankkartenemittenten bis hin zur Existenzgefährdung**

Die Erschwerung des Einsatzes von Tankkarten würde die ohnehin zurzeit sehr angespannte Situation der Logistik mit Lieferkettenstörungen, Kapazitätsengpässen und Materialmangel ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich signifikant belasten und möglicherweise zu erheblichen Versorgungsengpässen führen.

Den Tankkartennutzern würde de facto die Geltendmachung der Vorsteuer verwehrt und den Tankkartenemittenten die Existenzgrundlage entzogen:

- Beim typischen Tankvorgang unter Einsatz einer Tankkarte (LKW, Bus etc.) wird die Schwelle für Kleinbetragsrechnungen (weit) überschritten.
- Mineralölunternehmen - die nach dem Entwurf des BMF-Schreibens im Regelfall die umsatzsteuerrechtliche Leistung gegenüber dem Tankkunden erbringen würden - wären nicht in der Lage, nach erfolgtem Tankvorgang umsatzsteuerrechtlich konforme Rechnungen auszustellen, weil ihnen die hierfür notwendigen Nutzerdaten nicht zur Verfügung stehen.
- Umsatzsteuerrechtlich konforme Rechnungen im Zusammenwirken zwischen dem Servicepersonal der Tankstellen und Fahrern der Fahrzeuge erstellen zu lassen, scheidet erkennbar aus. Abgesehen von häufigen Sprachbarrieren sind beide Seiten hierfür nicht ausgebildet. Ohnehin hätten manuelle Verfahren im Massenverkehr der Tankstellen Warteschlangen zur Folge, die den Verkehrsfluss an und um Tankstellen behindern würden, wenn nicht gar zum Erliegen brächten.



- Spediteure und andere Unternehmer, die derzeit nur ein oder zweimal im Monat wenige umsatzsteuerrechtlich anerkannte Rechnungen pro Lieferland von ihrem Tankkartenunternehmen erhalten, müssten hunderte, oft tausende Rechnungen einzeln für jede Tankung, Wagenwäsche etc. verarbeiten - und organisieren, dass alle Fahrer alle Belege rechtzeitig und vollständig im Unternehmen abliefern, was kaum zu gewährleisten ist. Im Umsatzsteuerrückerstattungsprozess müssten die europäischen Fiskalbehörden dann statt weniger Lieferlandrechnungen pro Steuerpflichtigen ebenfalls hunderte oder tausende Belege pro Monat verarbeiten.
- Tankkartenemittenten würde die Grundlage ihres etablierten Kerngeschäfts entzogen. Da sie erheblich zur Effizienz der Lieferketten und zum Wettbewerb bei der Gestaltung von Kraftstoff und Energiepreisen beitragen, gehen die existentiellen Auswirkungen weit über den Kreis der Tankkartenemittenten hinaus:

Schon heute ist vorhersehbar, dass eine Verabschiedung des BMF-Schreibens in der vorliegenden Form Gefahren für sämtliche transportabhängigen Lieferketten mit sich brächte - insbesondere (aber nicht nur) bei der vorgesehenen kurzen Übergangsfrist, innerhalb derer sich komplexe, in hohem Maße IT-gestützte Prozesse, wie sie dem Einsatz von Tankkarten auf Seiten aller Beteiligten - der Mineralölunternehmen, der Tankkartenemittenten und der Tankkartennutzer - zugrunde liegen, nicht verändern lassen.

➤ **International würde die Rechtssicherheit zerstört:**

Würden beim Tankkartengeschäft mit seinen länderübergreifenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen die dezidierten vertraglichen Vereinbarungen und das damit konforme Verhalten aller Beteiligten ignoriert, bestünde insgesamt für Reihenlieferungsgeschäfte, die in allen Wirtschaftssektoren Anwendung finden, ein nicht absehbares Risiko.

Kein EU-Mitgliedstaat hat das Liefergeschäft der Tankkartenemittenten infolge des Vega Urteils in Frage gestellt. Im Gegenteil haben einige EU-Mitgliedstaaten wie Österreich, Polen und Lettland explizit unter Verweis auf das Vega-Urteil und teilweise in Abkehr gegenteiliger Bestrebungen das Tankkartengeschäft als Liefergeschäft anerkannt und verbindlich geregelt.



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.



Zunehmende Bedeutung erlangt bei Tankkarten der Bezug von Ladestrom und damit erlangen Tankkarten eine zunehmende Bedeutung beim dringend gebotenen Ausbau der E-Mobilität. Insoweit haben sich die Delegationen der EU-Mitgliedstaaten in der 118. Sitzung des *Value Added Tax Committee* eindeutig dafür ausgesprochen, das Reihengeschäft umfänglich im Bereich der E-Mobilität anzuerkennen. Festgehalten sind die Ergebnisse in dem am 21.09.2021 veröffentlichten Working Paper No. 1019. Konsequenter Weise gibt es Bestrebungen unter den EU-Mitgliedstaaten, dies auch für den Bezug von Kraftstoff mittels Tankkarten klarzustellen.

Diese Umstände veranlassen UNITI, DKV, UTA und LOGPAY zu folgenden Bitten an das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerien der Länder:

- a) Zum einen bitten wir, kurzfristig zu beschließen, dass
 - der Entwurf des BMF-Schreibens in der **vorliegenden Fassung nicht erlassen**, sondern substantiell überarbeitet wird und
 - die **derzeitige Handhabung** der Mehrwertsteuer beim Bezug von Waren und Dienstleistungen mittels Tankkarten bis auf weiteres **nicht beanstandet** wird.
- b) In Anbetracht der existentiellen Auswirkungen einer Verabschiedung des BMF-Schreibens in der vorliegenden Form bitten wir um eine **zeitnahe Verlautbarung der vorgenannten Entscheidungen**.
- c) Des Weiteren bitten wir im Zuge einer substantiellen Überarbeitung des Entwurfs um eine **einheitliche rechtssichere Anerkennung des Reihenerlieferungsmodells** sowohl beim Bezug von Waren und Dienstleistungen mittels Tankkarten oder tankkartenähnlicher digitaler Akzeptanzmedien als auch bei der Belieferung mit Ladestrom von batteriebetriebenen Kraftfahrzeugen (siehe Working Paper No. 1019 vom 21.09.2021, dort Punkt 5, vorletzter Absatz).

UNITI, DKV, UTA und LOGPAY haben dem Bundesministerium der Finanzen in ihren Schreiben vom 27. Januar 2020 und 17. August 2020 angeboten, zu weiteren, auch gerne persönlichen Erläuterungen der umsatzsteuerrechtlichen Würdigung des Tankkartengeschäfts zur Verfügung zu stehen.

Dieses Angebot wird gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und den Finanzministerien der Länder ausdrücklich wiederholt. Den Finanzministerien der Länder wird daher diese Stellungnahme übersandt.

In jedem Fall bitten wir, nach einer substantiellen Überarbeitung des Entwurfs eine **erneute Verbändeanhörung durchzuführen**.

- d) Ferner bitten UNITI, DKV, UTA und LOGPAY das Bundesministerium der Finanzen, **auf europäischer Ebene in den kurzfristig anstehenden Beratungen diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen**, die sich für eine einheitliche Anerkennung des Reihengeschäfts bei der E-Mobilität und beim Tankkartengeschäft in allen EU-Mitgliedstaaten einsetzen.

Kontaktdaten:

Rechtsanwalt Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Jägerstraße 6
D-10117 Berlin
E-Mail: Kuehn@uniti.de

Christopher-Paul Radtke
Referent Bundes- und Landespolitik
UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Jägerstraße 6
D-10117 Berlin
E-Mail: Radtke@uniti.de

Christoph Bechler
Head of Tax
DKV Mobility
Balcke-Dürr-Allee 3
D-40882 Ratingen
E-Mail: Christoph.Bechler@dkv-mobility.com

Oliver Markert
Finance
UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG
Heinrich-Eckstein-Straße 1
D-63801 Kleinostheim
E-Mail: Oliver.Markert@uta.de

Manuel Volk
Leiter Finanzen / Head of Finance
LogPay Group
Schwalbacher Straße 72
D-65760 Eschborn
E-Mail: Manuel.Volk@logpay-ts.de